

---

## S 3 RJ 474/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 474/03
Datum	22.01.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 R 354/04
Datum	11.05.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 22.01.2004 wird als unzulässig verworfen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der Kläger von der Beklagten verlangen kann, die von seinen Arbeitgebern getragenen Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an den türkischen Rentenversicherungsträger (SSK) zu übertragen.

Der am 1939 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei. In Deutschland hat er vom 26.05.1973 bis 19.12.1978 versicherungspflichtig gearbeitet. Auf den Antrag vom 13.01.1981 erstattete ihm die Beklagte mit Bescheid vom 19.05.1981 die von ihm zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Beiträge (Arbeitnehmeranteil) in Höhe von 12.612,60 DM.

---

Am 13.02.2003 beantragte der Klager bei der Beklagten, "die ihm zustehende" Rente zu gewahren. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20.02.2003 und Widerspruchsbescheid vom 28.05.2003 mit Hinweis auf die BeitragsErstattung ab. Mit der Erstattung sei das bis dahin bestehende Versicherungsverhaltnis aufgelost, so dass aus den erstatteten Beitragen keine Versicherungsleistungen mehr erfolgen konnen. Weitere Beitrage zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung seien nicht entrichtet. Damit seien keine auf die Wartezeit anrechnungsfahigen Zeiten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mehr vorhanden. Ein Anspruch auf eine Versichertenrente aus den von den Arbeitgebern getragenen Beitragen bestehe auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage nicht.

Dagegen hat der Klager am 21.07.2003 Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben, ohne diese zu begrunden. Das SG hat die Klage durch Urteil ohne mandliche Verhandlung vom 22.01.2004 abgewiesen. Der Klager erfulle keine fur die im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelten Rentenarten die erforderliche Wartezeit. Mit der Erstattung sei das bisherige Versicherungsverhaltnis aufgelost. Ansprache aus den bis zur Erstattung zuruckgelegten Zeiten bestunden nicht mehr. Daher konne im Fall des Klagers die allgemeine Wartezeit nicht erfullt werden. Demgema konnen keinerlei Ansprache aus solchen Beitragszeiten oder rentenrechtlichen Zeiten geltend gemacht werden, die vor 1981 liegen. Die Begrenzung der BeitragsErstattung auf die Hlfte der gesetzlichen Beitrage sei auch verfassungsgema, so dass der sogenannte Arbeitgeberanteil nicht (mit) zu erstatten sei. Eine "Halb-Rente" (aus diesem Arbeitgeberanteil) existiere als Rentenart nach dem SGB VI nicht.

Gegen das am 16.02.2004 zugestellte Urteil richtet sich die am 14.06.2004 beim SG eingelegte Berufung des Klagers. Er tragt vor, ihm seien zwar nach seiner Ruckkehr in die Turkei die von ihm selbst gezahlten Beitrage von der Beklagten zuruckgezahlt worden. Die Beitrage seiner Arbeitgeber seien jedoch einbehalten worden. Die SSK habe von ihm eine Nachzahlung der Beitrage fur die Zeit in Deutschland verlangt; er habe damals 2,00 US-\$ fur jeden Tag an die SSK gezahlt.

Auf Anfrage des Senats hat der Klager mitgeteilt, das angefochtene Urteil des SG sei an die von ihm angegebene Adresse seines Neffen zugestellt worden. Er selbst habe das Urteil erst gegen Ende Juli erhalten.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des SG Bayreuth vom 22.01.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 20.02.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die von seinen Arbeitgebern vom 26.05.1973 bis 19.12.1978 entrichteten Beitrage an die SSK zu uberweisen.

Die Beklagte beantragt die Zuruckweisung der Berufung.

Sie halt die angefochtene Entscheidung fur zutreffend.

---

Zur Erganzung des Tatbestands wird auf die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung ist unzulassig, da sie verspatet eingelegt wurde.

Nach [ 151 Abs 1](#), [153 Abs 1](#) iVm [ 87 Abs 1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Berufung beim Landessozialgericht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschftsstelle einzulegen. Nach [ 151 Abs 2 Satz 1 SGG](#) kann die Berufung auch beim SG eingelegt werden. Hieruber ist der Klager im Urteil des SG vom 22.01.2004 zutreffend belehrt worden.

Nach [ 64 Abs 1 SGG](#) begann die Frist fur die Einlegung der Berufung am 17.02.2004, denn am 16.02.2004 ist das Urteil laut Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara zugestellt worden. Unschdlich ist insoweit, dass das Urteil nicht dem Klager personlich zugestellt wurde.

Gem [ 63 Abs 2 SGG](#) erfolgen die Zustellungen ab 01.07.2002 nach den [ 166](#) bis [195 ZPO](#). Wie der Klager auf Anfrage des Senats im Schreiben vom 21.12.2004 mitgeteilt hat, hat er fur das gerichtliche Verfahren einen Zustellungsbevollmchtigten benannt. An diesen wurde das angefochtene Urteil des SG Bayreuth auch zugestellt, wie sich aus dem Postruckschein ergibt. Damit wurde das Urteil wirksam zugestellt. Die Rechtsmittelfrist begann am 17.02.2004 zu laufen und endete mit Ablauf des 16.05.2004. Der Klager hat die Frist zur rechtzeitigen Einlegung der Berufung nicht gewahrt, nachdem das Berufungsschreiben erst am 14.06.2004 beim SG eingegangen ist.

Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in den voriegen Stand ist nicht gegeben. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm nach [ 67 Abs 1 SGG](#) auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewahren. Einen entsprechenden Antrag hat der Klager sinngem gestellt. Denn er macht geltend, die Kinder seines Onkels (Zustellungsadresse) brachten ihm nicht immer gleich die Post in sein Dorf. Der von ihm aufgezeigte Verhinderungsgrund ist jedoch nicht geeignet, Wiedereinsetzung zu gewahren. Das Gesetz bercksichtigt Schwierigkeiten bei der Einlegung der Berufung aus dem Ausland schon durch die erheblich langere Berufungsfrist gegenuber den Berufungen aus dem Inland. Innerhalb der dreimonatigen Frist muss die Berufung unbeschadet der Tatsache erhoben sein, dass eine umfassende Prfung der Rechtmigkeit der streitigen Entscheidung z.B. erst nach deren bersetzung mglich wurde. In Anbetracht der Dreimonatsfrist zur Einlegung der Berufung hat der Klager selbst dafur Sorge zu tragen, dass die an ihn gerichteten Schriftstcke unverzuglich von seinem Zustellungsbevollmchtigten bergeben werden, wie dies bei Erhebung des Widerspruchs und der Klage tatschlich geschehen ist. Er hat deshalb die Berufungsfrist nicht ohne Verschulden versumt. Dem Senat ist somit eine

---

Äberprüfung in der Sache selbst verwehrt.

Die Berufung ist daher als unzulässig zu verwerfen; die Kostenentscheidung gemäß [Â§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass der Kläger auch im Berufungsverfahren unterlegen war.

Erstellt am: 19.08.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024